**47**

**Beispiel: Statuten für den Trägerverein (Modell 3b)**

(Beispiel Regionales Ausbildungszentrum Au)

# Statuten Verein Grossverbund

**I. Allgemeines**

**Art. 1 Rechtsnatur**

Das Regionale Ausbildungszentrum Au ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Art. 2 Name und Sitz**

Unter dem Namen ”Regionales Ausbildungszentrum Au” (nachfolgend ”Verein”) hat der Verein seinen Sitz in Wädenswil.

**Art. 3 Zweck**

Der Verein betreibt eine Aus- und Weiterbildungsstätte für die Berufsbildung von Jugendlichen und Erwachsenen.

Insbesondere ist er tätig in der Grundausbildung von Lehrlingen aus industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Berufen gemäss den eidgenössischen und kan­tonalen Gesetzesbestimmungen. Die dafür notwendigen Einrichtungen werden ausserdem den Vereinsmitgliedern und Dritten zur Verfügung gestellt für die praxis­nahe Weiterbildung von Erwachsenen.

Der Verein kann alle Aktivitäten ausüben, die zum Führen der Aus- und Weiterbil­dungsstätte erforderlich sind.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist konfessionell und politisch neu­tral.

**II. Mitgliedschaft**

**Art. 4 Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder können dem Verein beitreten:

1. Unternehmen
2. Arbeitgeber/innen- bzw. Wirtschafts-Organisationen
3. Arbeitnehmer/innen-Organisationen

Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen und Körper­schaften des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

**48**

**Art. 5 Aufnahme**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Aufnahme eines Mitglieds schliesst die Anerkennung der Statuten ein.

**Art. 6 Ausschluss**

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied seinen statutarischen Verpflichtun­gen nicht nachkommt oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig.

**Art. 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist nur möglich unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Art. 8 Eintrittsgeld und Mitgliederbeiträge**

Die Gründungsmitglieder bemühen sich, dass dem Verein die benötigte Infrastruktur und ein angemessenes Startkapital zur Verfügung gestellt wird. Ihre diesbezüglichen Verpflichtungen bemessen sich jedoch ausschliesslich nach den besonderen ver­traglichen Verpflichtungen.

Die Mitglieder-Unternehmungen haben innert 30 Tagen nach der Aufnahme ein Ein­trittsgeld zu bezahlen. Dieses richtet sich nach der Anzahl Mitarbeitenden, welche das Unternehmen im Einzugsgebiet des Regionalen Ausbildungszentrums Au be­schäftigt:

bis 100 Fr. 3’000.--

100 - 400 Fr. 5’000.--

400 - 1000 Fr. 10’000.--

über 1000 Fr. 15’000.--

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mit­gliederversammlung festgelegt wird (vgl. Art. 19).

**49**

Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen als Gönnermitglieder auf­nehmen. Diese werden wie Mitglieder ohne Stimmrecht behandelt (vgl. Art. 4

Abs. 2). Die Gönnermitglieder leisten einen jährlichen Beitrag von mindestens

Fr. 200.--.

**Art. 9 Vorrang der Mitglieder**

Bei Engpässen in der Ausbildungskapazität haben Mitglieder gegenüber Dritten bei Neuaufnahmen (Ausbildungsverträge) den Vorrang.

**IV. Organisation**

**Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
4. die Kontrollstelle

**Art. 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise innert drei Monaten nach Ab­schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen können ein­berufen werden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mit­glieder unter Angabe der Gründe es verlangt.

Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

a) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Rechnung aufgrund eines

schriftlichen Berichts der Kontrollstelle sowie Décharge-Erteilung an den

Vorstand

b) Wahl und Abberufung des Vorstands sowie der Kontrollstelle

1. Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung des

Reglements über die Kursbeiträge

1. Beschlussfassung über weitere, vom Vorstand vorgelegte Geschäfte

e) Beschlussfassung über die Aenderung der Statuten sowie über die

Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

**50**

**Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Davon vertritt die Mehrheit die Mitglieder-Unternehmungen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Vor­standsmitglieder mit einer schriftlichen Abstimmung einverstanden sind.

Der Vorstand ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch das Ge­setz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

a) die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und den

Vollzug ihrer Beschlüsse

1. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder

des Vizepräsidenten und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

c) die Festlegung der Strategie des Regionalen Ausbildungszentrums Au

d) die Genehmigung des Leistungsangebotes, des Stellenplans und der

Aktionspläne

f) den Erlass des Leistungsauftrags und weiterer Aufträge an die

Geschäftsführung

g) die Festlegung und Umsetzung eines Reporting- und Controlling-Systems

h) die Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheften

i) die Einsetzung von Ausschüssen zur Erfüllung spezieller Aufgaben

j) die Vertretung nach aussen, falls die Geschäftsführung verhindert ist

k) die Ernennung und Abberufung von Zeichnungsberechtigten nach Art. 14

**Art. 13 Geschäftsführung**

­

Im Rahmen des Leistungsauftrags leitet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsfüh­rer das Regionale Ausbildungszentrum Au und führt die Geschäfte des Vereins.

Insbesondere obliegen ihm oder ihr:

a) die Umsetzung der vom Vorstand festgelegten Strategie

b) die Sicherstellung der Ausbildung und der Ausbildungsqualität

c) die Gestaltung und Umsetzung des Leistungsangebots und der

Ausbildungsprogramme

**51**

d) die Erstellung und Einhaltung des Budgets sowie die Rechnungsführung

e) die Investitionsplanung

f) die Bewirtschaftung der Infrastruktur

g) die Einstellung von Personal innerhalb des Stellenplans sowie

dessen Führung

h) die Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach vorheriger

Konsultation des Vorstands

i) die Erstellung von Berichten an den Vorstand, deren Inhalt und Struktur im Leistungsauftrag festgelegt wird (Finanz-, Leistungs- und Personal-

Reporting)

j) die Vertretung nach aussen, unter Vorbehalt der Zeichnungs-berechtigung gemäss Art. 14

k) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Arbeits-

und Umweltrecht

**Art. 14 Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, je zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen und deren Kompetenzen festlegen.

**Art. 15 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren, welche auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Als Kon­trollstelle kann auch eine Treuhand- oder eine Revisionsgesellschaft gewählt wer­den, sofern sie von einem schweizerischen Fachverband anerkannt ist.

Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz. Es ist ihr Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Im Auftrag eines Vereins-Organs, bei Vorliegen eines Verdachts auf Ueberschuldung oder bei Anzeichen von Unregelmässigkeiten kann die Kontrollstelle eine Zwischenrevision durchführen.

Die Kontrollstelle legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Sie hat zu prüfen, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchführung übereinstimmen und ob die gesetzlichen, behördlichen und sta­tutarischen Bestimmungen zur Rechnungsführung eingehalten worden sind.

Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kontrollstelle nimmt an der or­den­tlichen Mitgliederversammlung teil.

**52**

**Art. 16 Quoren**

Bei Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Anwesenden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleich-  
heit, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung gilt überdies nur dann als zustande gekommen, wenn die zustimmenden Mitglieder mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins darstel­len.

Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird eine Wahl oder Ab­stimmung geheim durchgeführt.

**Art. 17 Amtsdauer**

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Rücktritt innerhalb der Amtsdauer bezeichnet der Vorstand auf Vorschlag des betroffenen Mitglieds für den Rest der Amtsdauer eine nachfolgende Person. Deren Wahl ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

**Art. 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. August bis 31. Juli .

**V. Finanzbestimmungen**

**Art. 19 Finanzen**

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch:

a) Gründerbeiträge gemäss separater Vereinbarung

b) Eintrittsgeld

c) Mitgliederbeiträge

d) Gönnerbeiträge

1. Kostendeckende Kursgelder für die Aus- und Weiterbildung von

Jugendlichen und Erwachsenen

f) Grundausbildungsbeiträge

**53**

g) Produktive Aufträge (zu Wettbewerbsbedingungen)

h) Spenden und andere Beiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr:

1. juristische Personen und Körperschaften: Fr. 200.--
2. natürliche Personen: Fr. 50.--
3. Gönnermitglieder: Mindestens Fr. 200.--

**Art. 20 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jeg­liche Nachschusspflicht der Mitglieder wird wegbedungen.

**Art. 21 Liquidation / Auflösung**

Wird der Verein aus irgendwelchen Gründen aufgelöst, geht das verbleibende Ver­mögen an die Nachfolgeorganisation oder an eine steuerbefreite Körperschaft mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung über.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 22 Statutenrevision**

Anträge auf Statutenänderungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder zuhanden einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge zu Han­den der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum Ende des Ge­schäftsjahres dem Vorstand einzureichen.

**Art. 23 Umwandlung in eine andere Rechtsform**

Der Vorstand prüft die Umwandlung des Vereins in eine Gesellschaft mit anderer Rechtsform und erstattet der Mitgliederversammlung so rasch wie möglich Bericht.

**Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 12. Februar 1998 in Au-Wädenswil. Aenderung von Art. 7 Abs. 2 durch die 1. Mitgliederversammlung vom 10. Juni 1998.

Der Präsident: Der Protokollführer:

Dr. Markus Graf Rolf Kurath